

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Zweibrücken vom 8.6.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Errichtung
- § 2 - Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 - Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 - Jugendhilfeausschuss
- § 5 - Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 - Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 - Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 - Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 - Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 10 - Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 - Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 - Verwaltung des Jugendamtes
- § 13 - Inkrafttreten

S a t z u n g

für das Jugendamt der Stadt Zweibrücken vom 8.6.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2015

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.5.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 2.11.1993 (GVBl. S. 518) hat der Stadtrat die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung

Die Stadt Zweibrücken errichtet ein Jugendamt. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Zweibrücken.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
Das Jugendamt setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere ein für
 - 1 die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und den Abbau von Benachteiligungen,
 - 2 die Förderung der Integration behinderter junger Menschen,
 - 3 die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien,
 - 4 die Vorbeugung von Suchtgefahren und vor der Entstehung von Gewalt sowie
 - 5 die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3 **Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Stadtverwaltung mit dem Zusatz "Jugendamt".

§ 4⁴ **Jugendhilfeausschuss**

- (1)^{1 2 3 5 1} Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 18 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern.
- (2)^{2 3} Stimmberechtigte Mitglieder sind
- 1 11 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - 2 die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
 - 3 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
 - 4 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Zweibrücken oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.

⁴ § 4 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 30.11.2014

¹ § 4 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 21. September 1999, in Kraft ab 01.04.1999

² § 4 Abs. 1 und Abs. 2, lfd. Nr. 1 geändert durch Satzung vom 16. Juli 2004, in Kraft ab 01.07.2004

³ § 4 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 geändert durch Satzung vom 14. Juli 2009, in Kraft ab 01.07.2009

⁵ § 4 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 10.12.2015, in Kraft zum 20.12.2015

¹ § 4 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 11.12.2025, in Kraft ab 18.12.2025

(5) ^{1 2 3} ² Beratende Mitglieder sind

- 1 die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- 2 die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
- 3 eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
- 4 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes,
- 5 eine Lehrerin oder ein Lehrer,
- 6 eine Fachkraft der Gesundheitsämter,
- 7 eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- 8 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
- 9 eine Fachkraft des Jugendamtes,
- 10 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendringes,
- 11 eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
- 12 eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
- 13 eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen methodistischen Kirche,
- 14 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kinderschutzbundes,
- 15 eine Vertreterin oder ein Vertreter einer jeden nach Absatz 2 Ziffer 1 nicht berücksichtigten Stadtratsfraktion,
- 16 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrates der Stadtverwaltung,
- 17 der/die Behindertenbeauftragte der Stadt Zweibrücken,
- 18 eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten,
- 19 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Internationalen Bundes.
- 20 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters Zweibrücken
- 21 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments

(6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

¹ geändert durch Satzung vom 21. September 1998, in Kraft ab 01.04.1999

² § 4 Abs. 5 geändert durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 30.11.2014

³ § 4 Abs. 5 geändert durch Satzung vom 10.12.2015, in Kraft zum 20.12.2015

² § 4 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 11.12.2025, in Kraft ab 18.12.2025

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
 - 1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - 2 der Jugendhilfeplanung und
 - 3 der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (5) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (6)¹ Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem
 - 1 die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - 2 die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 - 3 die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel als Empfehlung an Hauptausschuss und Stadtrat,
 - 4 Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
 - 5 die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
 - 6 Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
 - 7 Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - 8 den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung,
 - 9 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs.1 Nr. 1 AGKJHG,
 - 10 die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
 - 11 Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse,
 - 12 Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,
 - 13 die Vorschlagsliste für Jugendschöffen.

¹ § 8 Abs. 6 Ziffer 14 ersetztlos gestrichen durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 30.11.2014

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Stadtrat weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt der Stadtverwaltung Zweibrücken. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung oder der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1.6.1994 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Zweibrücken vom 4.6.1986 außer Kraft.